

23. XII. 1917

Renaissance der Ausgleichsdece.

Von Bartholomäus v. Lányi,

Wirklicher Geheimer Rath, Justizminister a. D.

Die Debatten, welche die provisorische Verlängerung des zwischen Ungarn und Oesterreich bestehenden wirtschaftlichen Ausgleichs bis zum Jahre 1919 zum Ge. entstände hatten, gaben abermals sowohl in Oesterreich als auch bei uns Veranlassung zu politischen Aeußerungen, die, über den Rahmen des konkreten Verhandlungsthemas hinausgehend, das auf Grund der Pragmatischen Sanction in den Gesetzen vom Jahre 1867 geregelte Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie in seinem Wesensganzen betreffen. Die czechischen und südslawischen Reichsrathsabgeordneten haben es auch diesmal nicht unterlassen, mit ihren Ausfällen gegen den Dualismus hervorzutreten und ihre die Integrität des ungarischen Staates verletzenden nationalen Aspirationen in möglichst chnistischer Weise zu verkünden; man kann sich daher nicht wundern, wenn dieser Vorgang in den politischen Kreisen Ungarns und besonders in der ungarischen Presse scharfe Entgegnungen auslöste. Hierzu gesellen sich unter Anderem gewisse Kontroversen in den Ernährungsfragen und in Folge dessen hat eine Art nervöser Gemüthsstimmung überhand genommen, die mit den Anforderungen der objectiven Auffassungs- und Beurteilungsmethode unvereinbar ist. Und doch wäre es eben jetzt, wo sich das gemeinsame Zusammenwirken so glänzend bewährt hat, am Plage, den wahren Sinn der Korrelation Ungarns zu Oesterreich richtig zu erfassen und auch für die Zukunft ausgiebig zu verwerthen.

Dieses Ergebnis kann jedoch nur so erzielt werden, wenn sich die besonnenen Elemente, die ja doch den Kern der Bevölkerung bilden, dazu entschließen werden, die vorübergehenden Ursachen

der Empfindlichkeit und der Mißverständnisse zu beseitigen und das Ausgleichswerk vom Jahre 1867 von einem ebenso objectiven Standpunkte aus zu beurtheilen, als wie seinerzeit die Konzeption war, der dieses Ausgleichswerk seine Entstehung verdankt. Bei uns in Ungarn ist die herrschende politische Meinung — trotz momentan entstandener, jedoch glücklicherweise alsbald behobener Verirrungen — niemals von dem Wege abgewichen, die dualistische Struktur der Monarchie in ihrer gesetzlich geregelten Form und im wahren Sinne des ihr zu Grunde liegenden Ideenganges aufrechtzuerhalten, und es gereichte uns stets zur besonderen Beruhigung und Befriedigung, wenn uns Gelegenheit geboten wurde, ein Aehnliches seitens der österreichischen politischen Kreise zu erfahren. Aus diesem Grunde begrüßen wir auch die Aeußerungen des österreichischen Herrenhausmitgliedes Dr. Sieghardt, die im obigen Belange den prinzipiellen Inhalt seiner in der wirtschaftlichen Ausgleichsprovisoriumsfrage gehaltenen Parlamentsrede bilden.

Mit der Behauptung, als wäre die wirtschaftliche Gemeinschaft der Donaumonarchie ein direkter Ausfluß des Dualismus und nicht bloß ein Ergebnis der zeitweise im Vereinbarungswege festgestellten Interessengleichheit, wollen wir uns nicht näher befassen. In dieser Einstellung haben wir es hier mit einer Lausicht zu thun, die dem Sinne und dem Wortlaute des Gesetzes widerspricht. Die Lehre von der unlöslichen wirtschaftlichen Gemeinschaft könnte vielleicht nur dann bestehen, wenn man die Frage vom utilitaristischen und nicht vom rechtlichen Gesichtswinkel ins Auge fassen würde. In rechtlicher Beziehung liegt das Schwergewicht in der Hauptthese. Hinsichtlich der staatsrechtlichen Fundamentalbegriffe, auf welchen der Ausgleich aufgebaut ist und hinsichtlich des Geistes, welcher das Ausgleichswerk durchdringt, enthalten die Ausführungen Sieghardt's solche

Weiblein, die Sountags im Feststaot zur Kirche kamen. Ah, wie oft und wie viel erzählte Ungaralosi

doch hatte die Dame seines Herzens nicht einmal gang mit ihm gebrochen; sie hatte bloß den Pfad betreten,